

Ausgabe 17/2022 vom 10. Juni 2022

Diginar "Urlaub vertieft" am 21. Juni, 14h bis 16h. Gleich anmelden!

Bundesregierung legt Gesetzentwurf zum Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie vor



Diginar "Urlaub vertieft" am 21. Juni, 14h bis 16h. Gleich anmelden!

Wegen sehr großer Nachfrage das erfolgreiche Online-Seminar im Wiederholungstermin!

In diesem umfassenden online-Seminar vermitteln wir in zwei Stunden rechtssichere Kenntnisse zu diesem komplexen Thema unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Mehrurlaub nach der 5. PflegeArbbV sowie der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und Unsicherheiten entscheiden Sie künftig souverän in folgenden Fragestellungen:

- Berechnung des Urlaubsanspruchs unter Berücksichtigung der 5. PflegeArbbV
- Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Teilzeit / Minijob
- Berechnung des Urlaubs bei unterjähriger Veränderung der Arbeitszeit
- Urlaubsentgelt, auch bei Veränderung der Vergütung
- Urlaubskürzungen
- Urlaubsverfall

Wie immer wird es neben einem aussagekräftigen Skript zum Nachlesen Gelegenheit für Ihre Fragen geben.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Dienstag,** den 21. Juni von 14h bis 16h für nur 39,00 Euro pro Person – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, jetzt noch anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

info@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband sowie die Namen der teilnehmenden Personen an.

Wir freuen uns auf Sie!

Foto: Rainer Sturm / Pixelio.de



Bundesregierung legt Gesetzentwurf zum Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie vor

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts ("Arbeitsbedingungenrichtlinie") vorgelegt.

Zielsetzung der EU-Richtlinie ist es, Arbeitnehmer in einer sich wandelnden Arbeitswelt umfassend schriftlich über ihre wesentlichen Arbeitsbedingungen zu unterrichten. Auf Unionsebene sollen Mindestanforderungen für die Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses und für die Arbeitsbedingungen festgelegt werden, die für alle Arbeitnehmer gelten und ihnen ein angemessenes Maß an Transparenz und Vorhersehbarkeit ihrer Arbeitsbedingungen garantieren sollen.

Für Arbeitgeber sollen sich in erster Linie die Pflichtangaben im Arbeitsvertrag erweitern, was über eine Änderung des Nachweisgesetzes (NachweisG) erreicht werden soll. In diesem sind bereits jetzt die Mindestanagaben für den Arbeitsvertrag festgelegt, bisher sind jedoch keine Sanktionen für etwaige Verstöße vorgesehen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll sich das ändern: künftig sollen Verstöße mit bis zu 2.000 Euro pro Arbeitsvertrag geahndet werden können.

Vorgesehen ist unter anderem die Pflicht, auf den gesetzlichen Anspruch auf Ruhepausen sowie darauf hinzuweisen, dass der Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kündigungsschutzklage erheben kann. Bei vereinbarter Schichtarbeit sollen zudem das Schichtsystem und der Schichtrhythmus angegeben werden.

Die Arbeitsbedingungenrichtlinie aus dem Jahr 2019 muss von den EU Mitgliedsstaaten bis zum 31. Juli 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Am 12. Mai 2022 fand die erste Lesung zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie im Bundestag statt. Die Anhörung wird voraussichtlich am 20. Juni 2022 im Ausschuss für Arbeit und Soziales stattfinden.

Bewertung:

Gerade die privaten Anbieter in der Pflege sind derzeit durch die Tariftreueregelung und die andauernde Corona-Pandemie stark belastet. Die Arbeitsbedingungenrichtlinie muss deshalb entsprechend den von der Union ausgehenden Vorgaben so umgesetzt werden, dass die Unternehmen nicht durch weitere, von der Richtlinie nicht gebotene, Vorgaben überfordert werden. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Spielräume zur Flexibilisierung, die in der Richtlinie vorgesehen sind, konsequent genutzt werden. Der Gesetzgeber muss bei der Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie darauf achten, dass die Unternehmen nicht mit zusätzlicher Bürokratie belastet werden. Voraussichtlicher Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens:

- Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 20. Juni 2022
- Zweite und Dritte Lesung am 23. Juni oder 24. Juni 2022
- Bundesrat am 8. Juli 2022
- Geplantes Inkrafttreten zum 1. August 2022

Wir halten Sie über das Verfahren auf dem Laufenden. Ist nicht mehr mit Änderungen im Gesetzesentwurf zu rechnen, werden wir für unsere Mitglieder kurzfristig entsprechende Muster und Formulierungshilfen zur Verfügung stellen.

bpa Arbeitgeberverband e.V. Friedrichstr. 147 10117 Berlin presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2022 bpa Arbeitgeberverband e.V.